

Jagdpachtvertrag

über den – gemeinschaftlichen Jagdbezirk – Eigenjagdbezirk –

Jagdbezirk Nr. _____

als – Hochwildrevier – Niederwildrevier –

Zwischen

der Jagdgenossenschaft _____

dem Eigentümer der Eigenjagd _____

– vertreten durch _____
(Verpächter)

u n d

1. dem _____ in _____

2. dem _____ in _____

3. dem _____ in _____

– vertreten durch _____
(Pächter)

wird im Wege – der öffentlichen Ausbietung – der Pachtverlängerung – der freihändigen Verpachtung – (nachdem die Auslegung der Vertragsbedingungen vom _____ bis zum _____ erfolgt und Einspruch dagegen nicht erhoben – zurückgewiesen – ist)

folgender **Pachtvertrag** geschlossen:

§ 1

- (1) Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk – Eigenjagdbezirk – _____ gehörenden Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.
- (2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.
- (3) Hört der verpachtete Jagdbezirk infolge des Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbständiger Jagdbezirk zu sein, so erlischt dieser Vertrag.
- (4) Der – Die Pächter können den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres gemäß § 595 des Bürgerlichen Gesetzbuches kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

§ 2

- (1) Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben (Karte mindestens 1:25.000 in der Anlage):

- (2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen:

- (3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von etwa _____ ha verpachtet.

Gemäß § 11 Abs. (3) BJG entfallen davon anteilig auf

1. Herrn _____ ha
2. Herrn _____ ha
3. Herrn _____ ha
4. Herrn _____ ha

– Pächter, Unterpächter, Mitpächter, Inhaber einer entgeltlichen oder ständigen Jagderlaubnis –

- (4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen _____

ist folgenden Beschränkungen unterworfen: _____

§ 3

- (1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab _____
treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu _____

- (2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab _____
scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus _____

- (3) Der Pachtpreis erhöht – ermäßigt sich dementsprechend. Das dem Pächter in § 1 Abs. (4) dieses Vertrages gewährte Kündigungsrecht steht ihm in diesem Falle nicht zu.

§ 4

Die **Pachtzeit** beginnt mit dem _____ und wird auf ____ Jahre ____ Monate und ____ Tage festgesetzt.
Das Pachtjahr beginnt am _____ und endet am _____ eines jeden Kalenderjahres.

§ 5

- (1) Der **Pachtpreis** wird auf

_____ € (in Buchstaben: _____ Euro)
jährlich festgesetzt.

Er ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter – von den Pächtern – porto- und bestellgeldfrei an die

_____ (Bank / Sparkasse) in _____

BLZ _____ Konto-Nr. _____ zu zahlen.

Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Unterpächtern oder Jagdgästen begangen worden sind.

- (2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten Jagd-Pachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben abgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 6

- (1) Der – Die Pächter darf – dürfen zusammen höchstens _____ unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben. Hierbei zählt der für einen angestellten Jäger erteilte Jagderlaubnisschein nicht mit.

Die Jagderlaubnisscheine sind nach den Bestimmungen des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 12 des Bundesjagdgesetzes vom Jagdpächter der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

Die Ausgabe der Jagderlaubnisscheine erfolgt vorbehaltlich einer etwaigen Beanstandung der unteren Jagdbehörde. Sie erlöschen nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen.

- (2) Die Unterverpachtung ist – ausgeschlossen – nur mit Zustimmung des Verpächters und vorbehaltlich einer etwaigen Beanstandung durch die untere Jagdbehörde zulässig.
- (3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern und – in verpachteten Jagdbezirken – von dem Verpächter zu unterzeichnen.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarungen in den Absätzen 1 bis 3 berechtigen den Verpächter nach einmaliger Abmahnung im Falle der Wiederholung zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

§ 7

Der Verpächter ist verpflichtet, mit allen ihm gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern, dass Hundebesitzer ihre Hunde im Jagdbezirk frei laufen lassen.

§ 8

Der Pächter ist zum Wildschadensersatz – nicht – in dem durch das Bundesjagdgesetz und die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften dazu bestimmten Umfange – entsprechend der im § 9 getroffenen Vereinbarung – verpflichtet.

§ 9

Es werden ferner folgende Sonderbedingungen vereinbart: _____

§ 10

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn
- a) der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist
 - b) der Pächter wiederholt oder gröblich gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt
 - c) der Pächter mit Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate im Verzug ist.
- (2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstück einschließlich der getrennten, aber noch nicht eingemieteten Erzeugnisse länger als drei Monate im Verzug ist.

- (3) Im Falle einer Kündigung auf Grund von Abs. (1) oder Abs. (2) hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen; im Falle des Abs. 1 gilt außerdem die Verpflichtung des Pächters zur Weiterzahlung des Pachtzinses § 13 des Bundesjagdgesetzes entsprechend.
- (4) Im Falle des Konkurses finden die §§ 19 bis 21 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 11

- (1) Sind am Pachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch den übrigen Mitpächtern auf den Zeitpunkt kündigen, an dem die Verpflichtung des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt. Der Verpächter muss unverzüglich kündigen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.
- (2) Macht der Verpächter von dem ihm nach Abs. (1) zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters einzutreten.
- (3) Üben die verbleibenden Mitpächter das Eintrittsrecht nicht aus, so mindert sich ihre vertragliche Haftung entsprechend dem Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters. In diesem Fall kann der Verpächter den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters einem neuen Mitpächter übertragen.

§ 12

Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

(Ort, Datum)

(Verpächter)

(Pächter)

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden. Beanstandungen werden - nicht - lt. Anlage - erhoben.

(Ort, Datum)

(zuständige Behörde)